Retouren an Geschäftsstelle für Gemeinderat und Stadtsenat

Herrn
Bürgermeister
Georg WILLI
HIER

Stadtmagistrat
Geschäftsstelle für Gemeinderat
und Stadtsenat
Sachbearbeiter Alexander Seitner
Telefon +43 512 5360 2313
Email post.geschaeftsstelle.gemeinderat
@innsbruck.gv.at
Ort, Datum Innsbruck, 12.04.2022

Flughafen Innsbruck, Einhaltung der behördlich genehmigten Betriebszeiten;
Zahl Maglbk/41563/GfGR-AF/28/2022;
ANFRAGE von GR DI Roner vom 24.03.2022;
BEANTWORTUNG unter Einbeziehung der Stellungnahme der betroffenen Dienststellen und Beteiligungsunternehmen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

GR DI Roner hat am 24.03.2022 folgende Anfrage eingebracht, zu deren einzelnen Punkten die Antworten eingefügt wurden:

Bürgermeister Willi als Eigentümervertreter und Bgm-Stellv. Ing. Mag. Anzengruber als der für Gesundheit Verantwortliche werden gebeten, beim Flughafen die nachfolgend gewünschten Auskünfte zu den Fragen 1 - 10 einzuholen. Zusätzlich ergeben sich die ergänzenden Fragen 11 - 13, um deren Beantwortung von beiden Angefragten gebeten wird.

In der Zeit zwischen Mitte Dezember 2021 und jetzt Ende Februar 2022, also der klassischen Zeit des Wintercharters, fällt auf, dass die Betriebszeit mit Ende der Starts um 20:00 Uhr nicht eingehalten wird. Es gibt nach eigener Beobachtung kaum einen Tag am Wochenende, an dem diese Vorgabe eingehalten wird. Es gibt wenig Schnee, kaum Nebel, keinen Wind oder andere meteorologische Begründungen, die verspätete Starts rechtfertigen könnten. Nächtlicher Lärm am Samstag und Sonntag im Winter scheint Standard zu werden. Die Begrenzung der Betriebszeiten mit der Vermeidung der späten lautstarken Starts erfolgte mit Blick auf die gesundheitlichen Auswirkungen von Lärm.

Zivilflugplatz-Betriebsordnung ZFBO

§ 5 Erweiterung der Betriebsbereitschaft öffentlicher Zivilflugplätze:

(1) Der Halter eines öffentlichen Zivilflugplatzes ist zu einer entsprechenden Verlängerung der Betriebszeiten verpflichtet, wenn dies aus unvorhergesehenen Gründen notwendig ist und eine diesbezügliche Anmeldung spätestens eine Stunde vor dem genehmigten Betriebsschluß (§ 3) bei ihm einlangt.

(2) Dem Zivilflugplatzhalter steht es frei, in anderen als den in Abs. 1 bezeichneten Fällen die Betriebszeiten vorübergehend auszudehnen, wenn die hie für erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung stehen.

Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen (ZFBB)

4.1 Betriebszeiten

Die tägliche Betriebszeit des Flughafens Innsbruck ist 06:30 Uhr Ortszeit bis 20:00 Uhr Ortszeit.

Für gewerbsmäßige Flüge, die von Luftfahrtunternehmen gemäß § 101 Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957 i.d.g.F., mit Propeller- und Turbopropflugzeugen, welche den Gesamtlärmpegel einer Dash 8 nicht überschreiten, durchgeführt werden, gilt eine Betriebszeit von 06:00 Uhr Ortszeit bis 23:00 Uhr Ortszeit, wobei zwischen 22:00 Uhr Ortszeit und 23:00 Uhr Ortszeit nur Landungen gestattet sind.

Für gewerbsmäßige Flüge, die von Luftfahrtunternehmen gemäß § 101 Luftfahrtgesetz mit Strahlflugzeugen durchgeführt werden, deren Landelärmpegel geringer ist als der Landelärmpegel einer Dash 8, sind zwischen 20:00 Uhr Ortszeit und 23:00 Uhr Ortszeit Landungen gestattet.

Für Rettungs-, Ambulanz· und Katastropheneinsätze mit lärmarmen Luftfahrzeugen gemäß ICAO Annex 16, Kapitel III und IV, und mit Hubschraubern gilt eine Betriebszeit analog Absatz 2.

Bei Vorliegen der im § 5 Abs. 1 der ZFBO bezeichneten Umstände wird die Betriebszeit über Anforderung verlängert. Bei Vorliegen der im § 5 Abs. 2 ZFBO bezeichneten Umstände kann die 8etriebszeit verlängert werden.

Beschränkungen für den lokalen Motorflugverkehr der Gewichtsklasse A (Lärmschutzbestimmung)

Mittagsruhe:

a) Die Mittagsruhe wird Montag bis Samstag für die Zeit von 12:30 Uhr Ortszeit bis 14:00 Uhr Ortszeit festgelegt;

b) An Sonn- und Feiertagen wird die Mittagsruhe von 12:30 Uhr Ortszeit bis 15:00 Uhr Ortszeit festgelegt.

In der Zeit der Mittagsruhe sind Platzflüge, Schulungsflüge mit einer Dauer von weniger als 20 Minuten, Starts zu Rundflügen mit einer Dauer von weniger als 20 Minuten, Absetzflüge für Fallschirmspringer, Schleppflüge, ausgenommen Segelflugleistungsflüge über eine Distanz von mehr als 100 km nicht gestattet.

Sonn· und Feiertagsruhe

An Sonn- und Feiertagen sind Platzflüge sowie Schleppflüge ab 15:00 Uhr nur zulässig, sofern das Luftfahrzeug einen Schallpegel von höchstens 70 dB(A) aufweist.

Zu Allerheiligen (1. November) sind ausnahmslos Schulflüge, Platzflüge, Schleppflüge sowie Starts zu Rundflügen unter 20 Minuten verboten.

Motorkunstflüge im Platzrundenbereich sind untersagt.

Folgende Fragen ergeben sich daraus:

Frage 1: *Laut Zivilflugplatzbenützungsbedingungen (ZFBB) gilt als behördlich genehmigte tägliche Betriebszeit am Innsbrucker Flughafen der Zeitraum von 06:30 Uhr bis 20:00 Uhr (siehe oben). Unter welcher Auflage und/oder mit welchem Argument wurde das Betriebszeitenende mit 20:00 Uhr festgesetzt?*

Antwort: **Hier wird auf § 3 der Zivilflugplatz-Betriebsordnung verwiesen:**

§ 3. Betriebszeiten öffentlicher Zivilflugplätze:

(1) Für öffentliche Zivilflugplätze sind die Betriebszeiten, innerhalb welcher der Flugplatzhalter seine Einrichtungen den Teilnehmern am Luftverkehr zur Verfügung zu halten hat, von der gemäß § 68 Abs. 2 des Luftfahrtgesetzes zuständigen Behörde unter Bedachtnahme auf die Verkehrserfordernisse und die vorhandenen Anlagen und Einrichtungen bescheidmäßig zu genehmigen.

(2) Die Dienstzeiten der auf einem öffentlichen Zivilflugplatz tätigen Organe der Flugsicherung sowie der Pass- und Zollabfertigung sind an einer allgemein zugänglichen, auffallenden Stelle des Zivilflugplatzes anzuschlagen oder aufzulegen.

(3) Die Betriebszeiten öffentlicher Zivilflugplätze und die Dienstzeiten der in Abs. 2 bezeichneten Organe sind in der in der Luftfahrt üblichen Weise zu verlautbaren.

Frage 2: *Wie viele Flüge sind an den Samstagen und Sonntagen zwischen Samstag 18.12.2021 und Sonntag 27.02.2022 außerhalb der Betriebszeit erfolgt?*

Antwort: **Seit dem 18.12.2021 wurden bis zum 27.02.2022 in Summe für 35 Flugbewegungen die Betriebszeiten erweitert.**

Frage 3: *Wie viele Starts wurden davon gemäß § 5 Abs.1 der Zivilflugplatz-Betriebsordnung (ZFBO) bewilligt? (siehe oben)*

Antwort: **5**

Frage 4: *Wie viele Starts wurden davon gemäß § 5 Abs. 2 der Zivilflugplatz-Betriebsordnung (ZFBO) bewilligt? (siehe oben)*

Antwort: **26**

Frage 5: *Tabellarische Aufstellung der Anzahl der Betriebszeiten-Überschreitungen für jeden dieser 22 Tage.*

Antwort: **Siehe untenstehende Auflistung; Dazu sei eine Anmerkung erlaubt: Der richtige Begriff ist "Betriebszeitenerweiterungen" und nicht "Betriebszeiten-Überschreitung".**

Datum	Start	Landung	Strecke	Flugzeugtype	Grund
27.02.2022	27.02.2022 21:20		LOWI - EGLL	A320	Rotation
26.02.2022	26.02.2022 20:30		DUB	B738	Technical
25.02.2022		25.02.2022 01:15	EBBR	E545	Ambulanz
20.02.2022	20.02.2022 20:55		LOWI --> EGLL	A320	Wetter
19.02.2022	19.02.2022 20:25		EGBB	B738	Wetter
19.02.2022	19.02.2022 20:05		EGSS	E545	Sonstiges
18.02.2022	18.02.2022 20:50		EHAM	B738	Wetter
18.02.2022	18.02.2022 20:45		EGKK	A319	Wetter
18.02.2022	18.02.2022 20:25		EHRD	B738	Wetter
17.02.2022		17.02.2022 23:05	LOWW	E195	Wetter
13.02.2022	13.02.2022 20:10		EHAM	B738	Sonstiges
10.02.2022	10.02.2022 21:20		LOWI-LOWW	C25A	Ambulanz
06.02.2022	06.02.2022 20:30		EDDH	A319	Enteisung
06.02.2022	06.02.2022 20:10		EHAM	B738	Slot
05.02.2022	05.02.2022 20:20		EGPH	B738	Sonstiges
29.01.2022	29.01.2022 20:45		LOWI-EGLL	A320	Technical
28.01.2022	28.01.2022 20:35		LOWI-EDDB	A320	Wetter
23.01.2022	23.01.2022 20:25		LOWI-EHAM	B738	Technical
22.01.2022	22.01.2022 20:55		LOWI - EGGW	B738	Wetter
21.01.2022	21.01.2022 22:50		LOWI - LOWW	C25A	Ambulanz
16.01.2022	16.01.2022 20:05		LOWI - EHAM	B738	Enteisung
15.01.2022	15.01.2022 20:40		LOWI-EGCC	B738	Technical
15.01.2022	15.01.2022 20:30		LOWI-EGCC	B738	Technical
15.01.2022	15.01.2022 20:05		LOWI-EIDW	B738	Enteisung
14.01.2022	14.01.2022 02:35		LOWI-LOWW	ASTRA	Ambulanz
09.01.2022	09.01.2022 20:10		LOWI-EDDH	A319	Rotation
09.01.2022	09.01.2022 20:05		LOWI-EHAM	B738	Sonstiges
08.01.2022	08.01.2022 20:05		EIDW	B738	Enteisung
02.01.2022	02.01.2022 20:15		LOWI-EDDH	A319	Sonstiges
27.12.2021	27.12.2021 21:25		LIPE	ASTRA G100	COVID-19-Einschränkung
26.12.2021	26.12.2021 20:35		EHAM	B738	Rotation
21.12.2021		21.12.2021 20:50	LIPB	C525	COVID-19-Einschränkung
19.12.2021	19.12.2021 20:05		LOWI-EHEH	B738	Sonstiges
18.12.2021		18.12.2021 21:40	LOWG-LOWI	ASTR	COVID-19-Einschränkung
18.12.2021	18.12.2021 20:10		LOWI-LOWG	ASTR	COVID-19-Einschränkung

Frage 6: *Angabe der planmäßigen Abflugzeiten und der tatsächlichen Startzeiten bei jedem einzelnen dieser Flüge, ebenso die Angabe des jeweiligen Zielflughafens.*

Antwort: **Siehe Tabelle als Antwort zu Frage 5.**

Frage 7: *Anzahl der Tage von den 22 Tagen, an denen die Betriebszeit eingehalten und an denen die Betriebszeit nicht eingehalten wurde (in absoluten Zahlen und als Prozentangabe).*

Antwort: **Siehe Tabelle als Antwort zu Frage 5.**

Frage 8: *Werden am Flughafen Innsbruck für verspätete Starts erhöhte Gebühren verrechnet?*

Antwort: **ja**

Frage 9: *Wenn ja, in welcher Höhe bewegen sich dieses Gebühren?*

Antwort: **Nachfolgend der entsprechende Passus aus der Entgeltordnung (ist auf der Homepage des Flughafens öffentlich zugängig):**

"Für die aufgrund einer gesonderten Anforderung erfolgte Bereitstellung von erforderlichen Einrichtungen und Personal außerhalb der gemäß § 3 Abs. 1 ZFBO für den Zivilflugplatzhalter genehmigten Betriebszeiten (gemäß

ZFBB, Kapitel 4, 4.1) ist pro angefangene ¼ Stunde – unabhängig von anderen Entgelten – ein Pauschalentgelt zu entrichten. Dieses Entgelt ist auch dann zu entrichten, wenn die Betriebszeiten aus besonderen Gründen vorübergehend eingeschränkt werden. Solche Einschränkungen werden behördlich genehmigt und mittels NOTAM veröffentlicht. Für Flüge in der Zeit von 23:45 Uhr bis 05:15 Uhr Ortszeit ist zum vorgenannten Pauschalentgelt ein Zuschlag in der Höhe von 50 % zu entrichten, ebenso ist ein Zuschlag von 50 % zum Verkehrs- und Vorfeldabfertigungsentgelt (Linie/Charter) bzw. General Aviation Abfertigungsentgelt (Allgemeine Luftfahrt) zu bezahlen (siehe Anlage 3, Punkt 7). Für die Berechnung der Entgelte und Zuschläge ist die 'Actual Time' maßgebend.

Bei Bereitstellung von Personal außerhalb der regulären Betriebszeit des Flughafens wird die Zeit bis eine viertel Stunde vor bzw. nach Start bzw. Landung des LFZ berechnet (abhängig ob die Betriebszeit nach Betriebsschluss oder vor Betriebsöffnung verlängert wird). Unabhängig von dem vorgenannten Entgelt wird bei bestellter Betriebszeitenerweiterung der von der Austro Control – Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mbH in der jeweils gültigen Höhe vorgeschriebene Kostenersatz für die Betriebszeitenerweiterung der Flugsicherungsstelle für den vorgenannten Zeitraum vom Zivilflugplatzhalter an den Flughafenbenützer weiterverrechnet; auf jeden Fall sind Flugsicherungskosten dann zu bezahlen, wenn sie anfallen. Obige Pauschalentgelte, Zuschläge und Kostenersätze werden auch dann fällig, wenn eine beantragte Betriebszeitenerweiterung storniert wird und diese Stornierung dem Zivilflugplatzhalter nicht mindestens eine Stunde vor Ende der Betriebszeit bekanntgegeben wird.

Das verrechnete Entgelt für die Erweiterung der Betriebszeiten außerhalb der genehmigten Betriebszeiten (gemäß ZFBB, Kapitel 4, 4.1) beträgt pro angefangene Viertelstunde (= 15 Minuten) € 257,-- und ist unabhängig von anderen Entgelten zu entrichten (siehe Kapitel I, Artikel 10)."

Frage 10: *Erfolgt diese Betriebszeiten-Überschreitung in Kenntnis und mit wohlwollender Zustimmung durch den Aufsichtsrat?*

Antwort: **Betriebszeitenerweiterungen werden von der Geschäftsführung genehmigt. Über die Entwicklungen wird der Aufsichtsrat in jeder Sitzung durch den Geschäftsführer informiert.**

Frage 11: *Beabsichtigen Sie, an die Geschäftsführung, an den Betriebsrat der Tiroler Flughafenbetriebsges.m.b.H und an den Aufsichtsrat im Sinne der Gesundheit der betroffenen Bevölkerung heranzutreten mit dem Verlangen, die Einhaltung der Betriebszeiten zu beachten und restriktiver durchzusetzen?*

Antwort: **Die Ergebnisse dieser Anfrage werden vom Bürgermeister mit der Geschäftsführung besprochen und die Entwicklung der Lärmbelastung sowie der Betriebszeitenerweiterungen wird weiter beobachtet.**

Frage 12: *Beabsichtigen Sie, auf die Reiseveranstalter und Fluglinien einzuwirken, die Betriebszeiten vorschriftsgemäß einzuhalten?*

Antwort: **Siehe Antworten zu den Fragen 8 und 9. Die Treffsicherheit und die Wirksamkeit der erhöhten Gebühren sollte evaluiert werden.**

Frage 13: *Gibt es gesundheitlich relevante Einwendungen gegen diese verspäteten Starts z. B. für Kinder, ältere Personen oder covidinfizierte geschwächte und in Quarantäne befindliche Personen?*

Antwort: **Nach Rücksprache mit der Fachdienststelle Mag.-Abt. V, Gesundheitswesen, darf folgende Auskunft übermittelt werden:**

Aus lärmmedizinischer Sicht kann zu Überschreitungen von Flugbetriebszeiten insbesonders an Wochenenden allgemein festgehalten werden: Behördlich genehmigte Betriebszeiten für Flughäfen basieren meist auf sehr ausgedehnte Gutachten und Messprozessen seitens lärmtechnischer und lärmmedizinischer GutachterInnen und stellen letztendlich bundesrechtliche und vorsorgemedizinische Schutzziele dar.

Grundsätzlich sind nächtliche Lärmauswirkungen geeignet, sich ungünstig auf die Ruheerwartung (Schlafverhalten) der betroffenen Bevölkerung auszuwirken, dies umso mehr als die Lautstärke der einzelnen Flugmaschinen, Dauer und Häufigkeit von Start und Landungen zu verzeichnen sind. Bei kranken Personengruppen ist hierbei ein erhöhtes Ruheerwartungsverhalten anzunehmen.

Kurzfristige Überschreitungen von Lärmereignissen durch Flugmaschinen mittlerer Lautstärke lassen eher geringgradig zusätzliche Beeinträchtigungen/Belästigungen erwarten; bei längerfristigen Überschreitungen von Dauer, maximalen Lärmpegeln und Häufigkeit der zusätzlich zu erwartenden Lärmereignisse können über subjektive Moderatorvariablen Auswirkungen erfahren werden.

Eine darüber hinausreichende quanti- und qualifizierende Aussage ist lärmmedizinisch nicht seriös zu treffen.

Angefallener zeitlicher Arbeitsaufwand für die Erstellung der Beantwortung	4 h	15 min

Freundliche Grüße

Mag.ª Susanne Plankensteiner